

J. F. Lehmanns Verlag in München. 14885, 14897	Christian Stoll in Plauen i. V. 14879
*Ammon: Sehprobentafeln zur Bestimmung der Sehschärfe für die Ferne. 2. Aufl. 4 M.	Kunstgewerbliche Schmuckformen für die Fläche. Band I kplt. 30 M.; Band II Lfg. 1 u. 2 à 2 M 50 J.
Serie Celluloid-Handproben (9 Tafelchen) 2 M.	Keramik. Band II kplt 36 M.; Band III Lfg. 1 u. 2 à 3 M.
*Weyer: Taschenbuch der Kriegsflotten. XI. Jahrg. 1910. 4 M 50 J.	Robra Blumenranken. 8 M.
Max Mende in Erlangen. 14877	Schlehahn: Feld- und Wiesenflora. 3 M 60 J.
Faksimilewiedergaben alter typographisch und literarhistorisch wertvoller historischer Drucke hrsg. v. Varnhagen. Heft VI: La Novella della figliuola del Mercatante. 2 M.	Die historische Spitze. 24 M.
Robert Mohr in Wien. 14876	Ornamentik der Gegenwart. VI. 30 M.
Luz: Der Wille zum Glück. In Pergamentband 4 M.	Neue farb. Vorlagen für Textilindustrie. II. 36 M.
Georg E. Nagel in Schöneberg-Berlin. 14870	Verlagsbuchhandlung „Ehria“ in Graz. 14864
Hauspoet. Eine Sammlung von Gedichten und Szenen für allerlei festliche Gelegenheiten. Bd. 1. 1 M.	Müllendorff: Die Ehe. 50 J.
Ludwig Nüßler in Leoben. 14888	P. Thelemann's Verlag in Weimar. 14897
*Buffon: Die Unfallverhütung im Bergbaubetriebe. II. Teil: Saigere Förderung und Verladung. 3 M 40 J = 4 K.	*Greiner: Aus der Thüringer Heimat. Heft 1. 50 J.
Leo S. Olshki, Verlag in Florenz. 14875	Verlag der „Neuen Gesellschaftlichen Korrespondenz“ in Berlin. 14895
Goldoni: Commedie Edizione Nazionale delle principali sue Commedie a cura di Rasi. Komplet in 40 Commedie à 10 fr. La Canzone d'Orlando. Tradotta da Passerini. 6 fr.	*Für oder wider die Todesstrafe? Eine Umfrage bei den führenden Geistern unserer Zeit. 2 M.
Ambr. Opitz Nachf. in Wien. 14880	Verlagsgefellschaft „Helios“ G. m. b. H. in Berlin. 14866
Mörl: Tod oder Leben für unsere Kriegsmarine. 80 b.	*Hirschberg: Harry Walden. 1 M.
Priber & Sammers in Berlin. 14890/91	Eduard Volkering in Leipzig. 14888
*Keidel: Baden, aber wie und warum?! 1 M 20 J.	*Deutscher Schülerfreund. 1 M.
Hugo Schildberger in Berlin. 14894	*Deutsche Schulfreundin. 1 M.
*„Die Künstlerwelt“. Heft 2: 50 J; Jahres-Abonnement, 12 Hefte 5 M.	*Kutzners Lehrerkalender 1 M.
Société des Publications Littéraires Illustrées in Paris. 14884	*Kalender für Seminaristen. 1 M.
Manget: L'Impératrice Eugénie. 3 fr. 50 c.	*Deutscher Schulkamerad. 60 J.
Josef Singer in Straßburg i. E. 14885	*Deutsche Schulkameradin. 60 J.
*Gagnebin: Schwester Vic. Kart. 3 M.	

Verbotene Druckchriften.

Die Strafkammer 2 des Landgerichts hier selbst hat am 4. November 1909 für Recht erkannt:
 Sämtliche im Gebiete des Deutschen Reichs und im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers und Buchhändlers befindlichen, öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare der Druckchrift „Dziennik Zwiazkowy Zgodna“ (Vereins-Tageblatt Eintracht) der Nr. 151 vom 29. Juni, der Nr. 152 vom 30. Juni und der Nr. 153 vom 1. Juli 1909, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.
 Posen, 20. November 1909.
 (gez.) Der Erste Staatsanwalt.
 (Deutsches Jahndungsblatt Stück 3251 vom 27. November 1909.)

Nichtamtlicher Teil.

Zur Lieferungspflicht unter Börsenvereins-Mitgliedern.

Ein buchhändlerischer Prozeß hat in letzter Zeit berechtigtes Aufsehen erregt, da in ihm die für den Buchhandel hochbedeutende Frage zur Entscheidung stand, ob die Verleger-Mitglieder des Börsenvereins den Sortimenters-Mitgliedern gegenüber allgemein zur Lieferung ihres Verlags verpflichtet sind. Vom Buchhandel wurde diese Frage bisher fast ausnahmslos verneint. Um so auffälliger ist die von dem Oberlandesgericht Dresden in einem Urteil vom 29. September 1909 ausgesprochene Bejahung dieser Lieferungspflicht. Dieses Urteil ist beim VIII. Zivilsenat des Oberlandesgerichts ergangen, an den das Reichsgericht IV. Zivilsenat mit Urteil vom 18. März 1909 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf die Revision der klagenden Sortimentsfirma verwiesen hatte. Der IV. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden hatte nämlich in einem früheren Erkenntnis in gleicher Sache vom 14. April 1908 im Einklang mit dem erstinstanzlichen Urteil des Königlichen Landgerichts Leipzig, III. Kammer für Handelsfachen, vom 9. Juli 1907 eine unbedingte Lieferungsverpflichtung durch Zurückweisung der von der klagenden Sortimentsbuchhandlung eingelegten Berufung verneint.

Die Wiedergabe der sämtlichen Tatbestände der ergangenen Urteile würde zu weit führen und das Verständnis nur erschweren. Wir beschränken uns daher auf die Mitteilung des knappen Tat-

bestandes des Reichsgerichtsurteils vom 18. März 1909, während wir die Gründe aller vier Urteile nur mit unwesentlichen Kürzungen zum Abdruck bringen.

Da die beklagte Verlagsfirma nunmehr ihrerseits Revision eingelegt hat, wird die Sache erneut das Reichsgericht beschäftigen.

Tatbestand.

Der Klägerin, die einen Buchhandel, und zwar sowohl ein Sortimentgeschäft als auch ein Antiquariat betreibt, hat durch Brief vom 16. März 1905 die Beklagte, eine Verlagsbuchhandlung, mitgeteilt, daß sie die Geschäftsverbindung mit der Klägerin aufhebe und auf jeden Verkehr mit ihr so lange verzichte, bis wirkliche Garantien vorhanden seien, daß neue Werke des Verlags nicht zu anderen als den im Buchhandel üblichen Preisen verkauft würden. Die Beklagte hat der Klägerin seit dieser Zeit Verlagswerke nicht mehr geliefert; sie hat auch Verfortimentern unter sagt, ihre Verlagswerke an die Klägerin abzugeben. Die Klägerin erhob deswegen im März 1906 Klage. Sie verlangte unter Aufrechnung eines Betrages von 652 M vorläufig 3000 M Schadensersatz, beantragte auch, die Beklagte zu verurteilen, in einem zu verbreitenden Rundschreiben die Sperre des Kontos wieder aufzuheben. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Klägerin legte Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück.

Die Klägerin hat Revision erhoben. Sie beantragt, unter